



Studienordnung

für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. November 2005

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-81.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A: Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studiendauer.....	3
§ 3 Studienbeginn.....	3
§ 4 Studienvoraussetzungen.....	3
§ 5 Ziele des Studiums.....	4
§ 6 Prüfungen.....	4
§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen.....	5
§ 8 Studienfachberatung.....	5
B: Struktur und Inhalte des Studiums	5
§ 9 Struktur des Studiums	5
§ 10 Gliederung des Studiums	6
§ 11 Studieninhalte	6
C: Schlussbestimmungen.....	6
§ 12 Änderung der Studienordnung.....	6
§ 13 In-Kraft-Treten.....	6

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

A: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelor-Studiums der Angewandten Informatik an der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer

¹Die Studiendauer beträgt sieben Semester (Regelstudienzeit). ²Geringfügige Überschreitungen der Regelstudienzeit, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 3 Studienbeginn

¹Der Aufbau des Studiums ist für einen Beginn jeweils zum Wintersemester konzipiert. ²Vor einem Studienbeginn zum Sommersemester soll die Fachstudienberatung in Anspruch genommen werden. ³In der Regel verlängert sich bei einem Studienbeginn im Sommersemester die Studiendauer geringfügig.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife. Unbeschadet der Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium bestehen darüber hinaus keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) ¹Allgemeine Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium sind gute Deutsch-, Englisch- und Mathematikkenntnisse. ²Unzureichende Kenntnisse sind frühzeitig während des Studiums zu ergänzen.

- (3) ¹Während des Studiums wird ein fachspezifisches, auf das Berufsfeld eines Angewandten Informatikers ausgerichtetes Praktikum dringend empfohlen. ²Dieses kann in der privaten oder öffentlichen Wirtschaft geleistet werden.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) ¹Gegenstand der Angewandten Informatik ist die Analyse und Modellierung von Problemstellungen in verschiedenen Anwendungsgebieten sowie die Umsetzung zielgerichteter informatischer Lösungen für diese Problemstellungen. ²Dabei ist das methodische Vorgehen basierend auf den Anforderungen im Anwendungsgebiet prägend für das Fach. ³Typische Anwendungsgebiete sind beispielsweise die Entwicklung von Informationssystemen für kultur-, geschichts- oder geowissenschaftliche Fragestellungen, der Einsatz von Multimediatechnologien sowie Visualisierung in Bereichen wie Medienwirtschaft, Marketing und Schulung sowie die Entwicklung und Gestaltung von interaktiven Systemen nach kognitiven Prinzipien. ⁴Durch das Bachelor-Studium der Angewandten Informatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu lösen und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachübergreifender Probleme zu erbringen.
- (2) ¹Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Angewandten Informatik, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen ebenso vermittelt wie exemplarische Kenntnisse in ausgewählten Anwendungsgebieten. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf Fragestellungen der Angewandten Informatik besondere Bedeutung zu.
- (3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studenten und Studentinnen auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die Wahlmöglichkeiten im Bereich des Profilbildungsstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.
- (4) Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Angewandte Informatik erfordert.

§ 6 Prüfungen

- (1) Den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums bildet die Bachelorprüfung.

- (2) Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung ergeben sich aus Anhang 1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie muss insgesamt bis spätestens zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt sein. ³Näheres regelt § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 8 Studienfachberatung

¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrer und -lehrerinnen des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik durchgeführt.

²Der Studiendekan oder die Studiendekanin fordert die Studenten und Studentinnen, deren Leistungen erheblich hinter den erwarteten Leistungen zurückbleiben, nach Ende des zweiten Fachsemesters auf, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

B: Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

Bachelor-Studium (sieben Semester, 210 ECTS-Punkte)		
Basisstudium (sechs Semester, 180 ECTS-Punkte)		Profilbildungsstudium ein Semester, 30 ECTS-Punkte
Fachstudium (ca. 90% des Basisstudiums)	Kontextstudium	
Praktische Informatik und Grundlagen (ca. 45%)	ca. 10% des Basisstudiums	
Anwendungsgebiete (ca. 17%)		
Angewandte Informatik (ca. 26%)		
Projekt + Bachelorarbeit (ca. 12%)		

§ 10 Gliederung des Studiums

Die Aufteilung der ECTS-Punkte auf Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen regelt Anhang 1 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 11 Studieninhalte

Die Studieninhalte sind dem Modulhandbuch zum Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu entnehmen.

C: Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung der Studienordnung

¹Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studiengangs vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die zur Absolvierung des Studiums erforderlich ist.

²Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studenten und Studentinnen wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung das Studium beginnen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 16. Juni 2005, Az.: II-Rp-478/05, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. Oktober 2005, Nr. X/4-5e65eIX-10b/24 002).

Bamberg, 10. November 2005

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 10. November 2005 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. November 2005.